

Rechtliche Regelung

Die Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union am 28. August 2007 in nationales Recht umgesetzt.

Vorteile des Verfahrens

Forscher mit einem Aufenthaltstitel nach § 20 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) können Arbeitnehmer und Stipendiaten sein oder sich selbst finanzieren. Auch Doktoranden fallen darunter, wenn sie nicht in einem Vollzeitstudiengang promovieren. Nur in diesem Fall ist der Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthG zwingend. Ansonsten kann, je nach den vorliegenden Voraussetzungen, entweder § 16 oder § 20 AufenthG angewendet werden. Die Forschungseinrichtung schließt mit dem Forscher eine Aufnahmevereinbarung. Diese Vereinbarung ist ein privatrechtlicher Vertrag. Enthält er die geforderten Mindestangaben, vermittelt er einen Rechtsanspruch auf den Aufenthaltstitel. Die Auslandsvertretung und die Ausländerbehörde prüfen nicht die inhaltliche Richtigkeit, sondern nur, ob die Mindestangaben enthalten sind. Das Visum wird ohne Beteiligung der Ausländerbehörde erteilt. Das Verfahren wird dadurch erheblich beschleunigt. Bei bestehender Ehe benötigt der nachziehende Ehegatte keine Deutschkenntnisse. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für den Forscher und seinen Ehegatten zustimmungsfrei. Der Ehegatte kann abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig sein.

Anerkennung der Forschungseinrichtung

Eine öffentliche oder private Einrichtung, die im Inland Forschung betreibt, kann auf Antrag für den Abschluss von Aufnahmevereinbarungen mit Forschern aus Nicht-EU-Staaten zugelassen werden.

Für die Anerkennung der Forschungseinrichtung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Das Antragsformular sowie die aktuelle Liste der anerkannten Forschungseinrichtungen sind über das Internetangebot des Bundesamtes (www.bamf.de/forschungsaufenthalte) verfügbar.

Abschluss der Aufnahmevereinbarung

Eine anerkannte Forschungseinrichtung kann eine Aufnahmevereinbarung mit einem Forscher aus Nicht-EU-Staaten wirksam abschließen, wenn

- feststeht, dass das Forschungsvorhaben durchgeführt wird,
- der Forscher dafür geeignet und befähigt ist, über den hierfür notwendigen Hochschulabschluss verfügt, der Zugang zu Graduiertenprogrammen ermöglicht, und
- der Lebensunterhalt des Forschers gesichert ist.

Die Aufnahmevereinbarung muss folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des Forschungsvorhabens,
- die Verpflichtung des Forschers, das Forschungsvorhaben durchzuführen,
- die Verpflichtung der Forschungseinrichtung, den Forscher zur Durchführung des Forschungsvorhabens aufzunehmen,
- die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses. Bei einem Arbeitsverhältnis insbesondere zum Umfang der Tätigkeit des Forschers, zu Gehalt, Urlaub, Arbeitszeit und Versicherung sowie
- eine Bestimmung, wonach die Aufnahmevereinbarung unwirksam wird, wenn dem Forscher nicht die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Ein entsprechendes Muster einer Aufnahmevereinbarung ist über das Internetangebot des Bundesamtes verfügbar.

Einreise aus dem außereuropäischen Ausland

Für die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland benötigen Forscher aus Nicht-EU-Staaten einen Aufenthaltstitel. Dieser wird als nationales Visum und nachfolgend als Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt.

Zuständig für die Erteilung des zustimmungsfreien Visums ist die Auslandsvertretung (Botschaft / Generalkonsulat) der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Forscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt / Wohnsitz hat.

Das Antragsformular ist kostenlos bei der jeweiligen Auslandsvertretung oder über den Internetauftritt des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) erhältlich.

Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Südkoreas und der Vereinigten Staaten von Amerika können die erforderliche Aufenthaltserlaubnis auch nach ihrer Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde erhalten.

Erteilung eines Aufenthaltstitels

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

- der Lebensunterhalt gesichert ist,
- Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind,
- kein Ausweisungsgrund oder Einreiseverbot vorliegt,
- der Aufenthalt nicht Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
- die Passpflicht erfüllt ist und der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist.

Die Aufenthaltserlaubnis für Forscher wird für mindestens ein Jahr erteilt, es sei denn, das Forschungsvorhaben ist von kürzerer Dauer. Zuständig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Ausländerbehörde des Ortes, an dem der Ausländer in Deutschland seinen Wohnsitz hat.

Hierbei sind für die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr 100 Euro und von mehr als einem Jahr 110 Euro Gebühren zu entrichten.

Erforderliche Unterlagen

Vorzulegen sind

- die mit der anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossene Aufnahmevereinbarung (im Visaverfahren genügen auch ein Einladungsschreiben der Forschungseinrichtung mit dem Mindestinhalt der Aufnahmevereinbarung oder zwei inhaltsgleiche Willenserklärungen der Einrichtung und des Forschers) und
- eine Erklärung, in der sich die Forschungseinrichtung schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten

